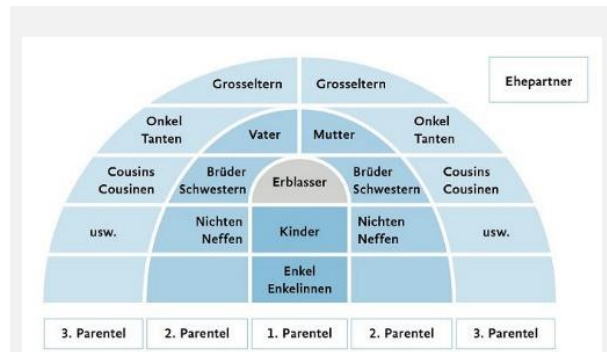


Neue Bestimmungen im Erbrecht per 2023

Das Wichtigste in Kürze

- Gesetzliche Erbfolge**
 Art. 457 – 466 ZGB
 Die gesetzliche Erbfolge wurde durch das teilrevidierte Erbrecht nicht geändert.
- Reduktion der Pflichtteile**
 (Art. 470 Abs. 1, Art. 471 ZGB)
 Bisher standen Kindern 75 % des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu, neu sind es nur noch 50 %. Der Pflichtteil des Ehe- oder eingetragenen Partners bleibt dagegen unverändert. Er beträgt 50 % des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil der Eltern entfällt durch die Revision vollständig. Für Geschwister gibt es weiterhin keinen Pflichtteil.
- Ehepaare in Scheidung**
 (Art. 120 Abs. 2 und 3, Art. 217 Abs. 2, Art. 241 Abs. 4, Art. 472 ZGB)
 Während eines rechtshängigen Scheidungsverfahrens haben Ehegatten zueinander zwar nach wie vor einen gesetzlichen Erbanspruch, nach neuem Erbrecht verlieren die Ehegatten aber gegenseitig ihren Pflichtteilsanspruch während eines hängigen Scheidungsverfahrens (Art. 472 ZGB). Es ist einer Person neu also möglich, nachdem ein Scheidungsverfahren rechtshängig ist, ihren Ehegatten nicht nur auf den Pflichtteil zu setzen, sondern gänzlich von der Erbschaft ausschliessen. Wird hingegen gar keine Regelung getroffen und stirbt der Erblasser während des Scheidungsverfahrens, erhält die überlebende Ehegattin ihren gesetzlichen Erbanteil.



Gut zu wissen

- Die gesetzlichen Erben werden durch das sogenannte Parentelensystem bestimmt.
- Solange der Erblasser auch nur einen einzigen Erben einer näheren Parentel hinterlässt, sind die Angehörigen einer entfernteren Parentel von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.
- Eine Sonderstellung nehmen der Ehegatte und der eingetragene Partner des Erblassers ein: Beide erben zwar bereits neben den Angehörigen der ersten Parentel (die Hälfte des Nachlasses), verdrängen aber diejenigen der zweiten gleichwohl nicht ganz. Auch wenn nur Grossnichten und -neffen der Erblasserin den Erbgang erleben, erhalten sie neben dem überlebenden Ehegatten oder dem gleichgeschlechtlichen Partner zusammen 1/4 des Nachlasses.
- Konkubinatspartner, verschwägte Personen und Stiefkinder haben keinen gesetzlichen Erbanspruch.

- **Nutzniessung**

(Art. 473 ZGB)

Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen nun die Hälfte und nicht nur ein Viertel des Nachlasses zum Volleigentum und die andere Hälfte des Nachlasses zur Nutzniessung zusprechen. Bei nicht gemeinsamen Nachkommen sind hingegen deren Pflichtteile zu beachten, d.h. diese dürfen nicht mit der Nutzniessung belastet werden. Ausserdem haben nach neuem Recht auch eingetragene Partner die Möglichkeit, diese Begünstigung nach Art. 473 ZGB vorzusehen.

Im Falle einer Wiederverheiratung oder der Begründung einer neuen eingetragenen Partnerschaft durch den/die überlebende/n Ehegatten/in oder eingetragene/n Partner/in entfällt automatisch seine/ihre Nutzniessung auf dem Pflichtteil der Kinder, welche dadurch unbelastet zu vollem Eigentum gelangen.

Hinweis: Der/Die überlebende Ehegatte/in oder eingetragene Partner/in verliert seine/ihre Erbenstellung und somit auch den Pflichtteilsanspruch, soweit er/sie betreffend die verfügbare Quote nicht auch als Erbe/in eingesetzt wird – im Regelfall erfolgt daher eine Erbeneinsetzung betreffend die verfügbare Quote (Art. 473 Abs. 2 ZGB). Der/Die überlebende Ehegatte/in oder eingetragene Partner/in, welche/r einzig ein Nutzniessungsvermächtnis (= Nutzniessung am ganzen Nachlass) erhält, kann dieses ausschlagen und den Pflichtteil geltend machen (gegebenenfalls mittels Herabsetzungsklage).

- **Schenkungsverbot bei Erbvertrag:**

(Art. 494 Abs. 3 ZGB)

Abgesehen von Gelegenheitsgeschenken besteht nach Abschluss eines Erbvertrags ein Schenkungsverbot. Dies gilt auch bei bereits abgeschlossenen Erbverträgen. Erfolgen dennoch Schenkungen, ohne im Erbvertrag ausdrücklich vorgesehen zu sein, können sie angefochten werden. Zuvor galt Schenkungsfreiheit.

- **Selbstvorsorge mit Säule 3a und b:**

(Art. 476, Art. 529 ZGB)

Angesparte Guthaben der Säule 3a gehören im Todesfall nicht den Erben, sondern den Begünstigten. Schon bisher war rechtlich unbestritten, dass Vorsorgeguthaben bei einer Versicherungseinrichtung der Säule 3a nicht in den Nachlass fallen. Neu ist explizit festgehalten, dass auch Vorsorgeguthaben bei Bankstiftungen nicht in den Nachlass fallen. Dennoch werden Ansprüche aus der Säule 3a im Umfang des Rückkaufswerts bei der Versicherung und des ausbezahlten Kapitals (Bankenlösung) der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet. Auch Begünstigungen aus rückkaufsfähigen Versicherungen der Säule 3b werden so behandelt. Verweisen Sie am besten im Testament auf Begünstigungsanordnungen, die Sie bei der Vorsorgeeinrichtung hinterlegt haben.

- **Klarstellung der Herabsetzung**

(Art. 522, Art. 523 ZGB)

Erwerbungen und Zuwendungen, die eine Person vom Erblasser erhalten hat, müssen herabgesetzt werden, wenn durch diese der Pflichtteil eines pflichtteilsgeschützten Erben verletzt wird (Art. 522 Abs. 1 ZGB). Mit der Erbrechtsrevision wurde nun die Reihenfolge konkretisiert, welche Erwerbungen und Zuwendungen zuerst und welche danach herabgesetzt werden müssen. Unerwähnt war nach bisherigem Recht im Gesetz, dass zunächst die Erbanteile gemäss der gesetzlichen Erbfolge herabzusetzen sind. Danach sind die Zuwendungen von Todes wegen und erst dann die Zuwendungen unter Lebenden herabzusetzen, bis der verletzte

Pflichtteil wieder hergestellt ist (Art. 532 Abs. 1 ZGB). Bei den Zuwendungen unter Lebenden werden zunächst die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag - beispielsweise also die von der hälftigen Beteiligung abweichende Vorschlagsbeteiligung - danach die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, und erst danach die weiteren Zuwendungen herabgesetzt (Art. 532 Abs. 2 ZGB).

Muss ich mein Testament / Erbvertrag anpassen?

Überprüfen Sie Ihr Testament oder Erbvertrag insbesondere auf Formulierungen im Zusammenhang mit dem Pflichtteil. Je nach Definition des Erbanteils eines gesetzlichen Erben, ist es sinnvoll, dies zu präzisieren (zum Beispiel unsere Tochter wird auf den Pflichtteil von $\frac{3}{8}$ gesetzt. Soll die Tochter auf den neuen Pflichtteil von $\frac{1}{4}$ gesetzt werden oder soll sie den alten Pflichtteil von $\frac{3}{8}$ erhalten?). Bei Erbverträgen ist zudem zu prüfen, ob ein Vorbehalt für Schenkungen enthalten ist. Falls nicht, unterstehen Sie seit dem 01. Januar 2023 grundsätzlich dem neuen «Schenkungsverbot».

Die (bisherigen und) neuen gesetzlichen Bestimmungen

In Kraft seit 1. Januar 2023

Bisherige Bestimmungen

Zweiter Abschnitt: Die Verfügungsfreiheit

A. Verfügbarer Teil

I. Umfang der Verfügungsbefugnis

Art. 470

¹ Wer Nachkommen, Eltern, den Ehegatten, eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

² Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.

II. Pflichtteil

Art. 471

Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs;
2. für jedes der Eltern die Hälfte;
3. für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte

Neue Bestimmungen

Zweiter Abschnitt: Die Verfügungsfreiheit

A. Verfügbarer Teil

I. Umfang der Verfügungsbefugnis

Art. 470

¹ Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

² Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.

II. Pflichtteil

Art. 471

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

IV. Begünstigung des Ehegatten

Art. 473

¹ Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses.

³ Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können.

III. Verlust des Pflichtteilsanspruchs im Scheidungsverfahren

Art. 472

¹ Ist beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch, wenn:

1. das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder
2. die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

² In einem solchen Fall gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet wäre.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten bei Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.

IV. Nutzniessung

Art. 473

¹ Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses.

³ Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder heiratet.

3. Versicherungsansprüche

Art. 476

Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen gerechnet.

H. Erbverträge

I. Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag

Art. 494

¹ Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.

² Er kann über sein Vermögen frei verfügen.

³ Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit seinen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen jedoch der Anfechtung.

3. Versicherung und gebundene Selbstvorsorge

Art. 476

¹ Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzuge-rechnet.

² Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzuge-rechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

H. Erbverträge

I. Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag

Art. 494

¹ Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.

² Er kann über sein Vermögen frei verfügen.

³ Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:

1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und
2. im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.

B. Herabsetzungsklage

I. Voraussetzungen

1. Im Allgemeinen

Art. 522

¹ Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, so können die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen.

² Enthält die Verfügung Bestimmungen über die Teile der gesetzlichen Erben, so sind sie, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, als blosse Teilungsvorschriften aufzufassen.

2. Begünstigung der Pflichtteilsberechtigten

Art. 523

Enthält eine Verfügung von Todes wegen Zuwendungen an mehrere pflichtteilsberechtigte Erben im Sinne einer Begünstigung, so findet bei Überschreitung der Verfügungsbefugnis unter den Miterben eine Herabsetzung im Verhältnis der Beträge statt, die ihnen über ihren Pflichtteil hinaus zugewendet sind.

4. Versicherungsansprüche

Art. 529

Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert.

B. Herabsetzungsklage

I. Voraussetzungen

1. Im Allgemeinen

Art. 522

¹ Die Erben, die dem Werte nach weniger als ihren Pflichtteil erhalten, können die Herabsetzung der folgenden Erwerbungen und Zuwendungen verlangen, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. der Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. der Zuwendungen von Todes wegen;
3. der Zuwendungen unter Lebenden.

² Enthält eine Verfügung von Todes wegen Bestimmungen über die Teile der gesetzlichen Erben, so sind sie als blosse Teilungsvorschriften aufzufassen, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist.

2. Pflichtteilsberechtigte

Art. 523

Bei pflichtteilsberechtigten Erben werden Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge und Zuwendungen von Todes wegen im Verhältnis der Beträge herabgesetzt, die ihren Pflichtteil übersteigen.

4. Versicherung und gebundene Selbstvorsorge

Art. 529

¹ Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, einschliesslich solcher Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert.

² Ebenfalls der Herabsetzung unterliegen Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

III. Durchführung**Art. 532**

Der Herabsetzung unterliegen in erster Linie die Verfügungen von Todes wegen und sodann die Zuwendungen unter Lebenden, und zwar diese in der Weise, dass die spätern vor den frühern herabgesetzt werden, bis der Pflichtteil hergestellt ist.

III. Durchführung**Art. 532**

¹ Der Herabsetzung unterliegen wie folgt der Reihe nach, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. die Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. die Zuwendungen von Todes wegen;
3. die Zuwendungen unter Lebenden.

² Die Zuwendungen unter Lebenden werden wie folgt der Reihe nach herabgesetzt:

1. die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag;
2. die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, im gleichen Verhältnis;
- 3 die weiteren Zuwendungen, und zwar die späteren vor den früheren.